



## Statuten

### der Wollishofer Vereinigung Begleitung in der letzten Lebensphase

#### **Artikel 1/ Name**

Unter dem Namen „Wollishofer Vereinigung Begleitung in der letzten Lebensphase“ (nachstehend Vereinigung genannt) besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

#### **Artikel 2 / Zweck**

Die Vereinigung bezweckt die Begleitung von schwerkranken Menschen in der letzten Lebensphase sowie deren Angehörigen durch ehrenamtliche Personen, die entsprechend ausgebildet sind.

Die Vereinigung arbeitet überkonfessionell. Sie ist politisch neutral.

#### **Artikel 3 / Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der Vereinigung unterstützt und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Mitglieder, die im Sinne von Art. 2 der Statuten freiwillige Einsätze leisten, werden hiervon befreit.

3.2 Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern A (Organisationen, Vereine und juristische Personen)
- Kollektivmitgliedern B (Organisationen, die neben dem Mitgliederbeitrag einen jährlichen Sonderbeitrag entrichten)
- Ehrenmitgliedern

#### **Artikel 4 / Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **Artikel 5 / Mitgliederversammlung**

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder per E-mail einberufen.

5.2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Stimmen der Vereinigung können jederzeit die Ansetzung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Stellt ein Fünftel der Stimmen diesen Antrag, so ist das Begehren schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat hierauf eine Mitgliederversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens statutengemäss stattfinden kann.

5.3 Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

- 5.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Kontrollstelle
  - c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
  - f) Änderung der Statuten
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung so wie Ernennung der Liquidatoren

#### **Artikel 6 / Beschlussfassung**

- 6.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmen.  
(Ausnahme: Art. 13 der Statuten).  
Auf Antrag einer Mehrheit der Stimmen können geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen.
- 6.3 Stimmengewicht:  
Einzel- und Ehrenmitglieder sowie Kollektivmitglieder A haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.  
Kollektivmitglieder B sind mit je 5 Stimmen pro Mitglied stimmberechtigt.

#### **Artikel 7 / Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Artikel 8 / Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden und selbst keine freiwilligen Einsätze im Sinne von Art. 2 der Statuten leisten.  
Wiederwahl ist möglich.  
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann nach vorgängigem Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 8.2 Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 8.3 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Budgets
  - c) Verantwortung für das Rechnungswesen
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern  
Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen oder den Ausschluss beschliessen.
  - f) Wahl der Einsatzleitung
  - g) Aufsicht über die Einsatzleitung gemäss Art. 10
  - h) Regelung der Zeichnungsberechtigung

**Artikel 9 / Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/ Revisorinnen oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Artikel 10 / Einsatzleitung**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Einsatzleitung regelt ein vom Vorstand genehmigtes Pflichtenheft.

**Artikel 11 / Finanzierung**

Die Vereinigung wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonderbeiträge
- c) Spenden
- d) Legate
- e) Sonstiges

**Artikel 12 / Haftung**

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Artikel 13 / Statutenänderungen und Auflösung**

- 13.1 Die teilweise oder totale Revision der Statuten muss durch zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, wenn drei Viertel der Stimmen dies beschliessen. Bei Auflösung der Vereinigung geht das Vereinsvermögen an eine in Zürich 2 domizilierte Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Ist keine solche vorhanden, wird den Spenderinnen und Spendern, die seit der Gründung mindestens CHF 10'000.- gespendet haben, ein Mitspracherecht über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens eingeräumt.

**Artikel 14 / In-Kraft-Treten**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 07.09.2011 in Kraft.

Änderung Art. 5.1. an der Mitgliederversammlung vom 27.06.2012

Änderung Art. 3.1 und Art. 8.1 an der Mitgliederversammlung vom 22.05.2014

Zürich-Wollishofen, 22.05.2014

der Präsident:

die Protokollführerin:

Bruno Hohl

Barbara Karasek